

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 75

10. Juli

1916

Betr.: Ernteverschätzung im Juli, August und September 1916.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

§ 1. Wie im vorigen Jahr sollen auch in diesem Jahr für jede Gemeinde die maßnahmlosen Getreide-Erträge folgender Feldfrüchte ermittelt werden:

- a) in der Zeit vom 10. bis 20. Juli 1916: Winterweizen, Sommerweizen, Speltz (Emmer und Einkorn), Winter- und Sommerflocken, Winterroggen, Sommertroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten, zur menschlichen Ernährung geeignet, Raps und Rübien, Frühlkartoffeln, Futterpflanzen zu Heugewinnung und Heu von Wiesen (Grummet, Ohniit) wie zu a.
- b) in der Zeit vom 10. bis 20. August 1916: Hafer (allein), Hafer im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten, Futterpflanzen zu Heugewinnung wie zu a (ausgeschlossen Heu von Wiesen).
- c) in der Zeit vom 15. bis 25. September 1916: Spätkartoffeln, Buckwheat, Runkelrüben, Kohlrüben, Weißkübel, Gelbrüben (Pferdemöhren), Futterpflanzen zu Heugewinnung und Heu von Wiesen (Grummet, Ohniit) wie zu a.

Das Ergebnis der Erhebung wird als Grundlage für die rechtzeitige Verbrauchsregelung dienen.

§ 2. Für die Erhebung soll in jeder Gemeinde ein Ausschuss von 3 bis 4 Mitgliedern gebildet werden. denselben haben außer dem Bürgermeister oder dessen Vertreter Landwirte anzugehören, die mit den Ertragssverhältnissen der Gemarkung besonders vertraut sind.

§ 3. Die Erhebungspapiere, Anweisung (4 Stück) und Fragebogen (2 Stück), wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zufinden. Wenn bis zum 10. Juli die Befragte noch nicht eingetroffen ist, so ist die Zentralstelle sofort zu benachrichtigen; Fernsprechnummer 2657. Jedes Auskunftsmitglied erhält eine Anweisung. Ein Fragebogen ist ausgefallen spätestens am 22. August, später am 22. August und zuletzt am 27. September 1916 an die genannte Zentralstelle abzusenden. Das zweite Stück bleibt bei Ihnen Alten. Alles weitere ist aus der Anweisung und dem Fragebogen zu entnehmen. Die Absendungsstermine sind unter allen Umständen einzuhalten.

§ 4. Für die drei Erntevorschätzungen im Juli, August und September 1916 wird ein und derselbe Fragebogen verwendet. Der Fragebogen ist spätestens am 22. Juli an die Zentralstelle abzusenden; diesen wird Ihnen die genannte Stelle rechtzeitig wieder zufinden, damit Sie die Erntevorschätzung im August eintragen können. Wenn dies geschehen ist, so ist dieser ausgefüllte Fragebogen spätestens am 22. August an die Zentralstelle zurückzuführen. In ähnlicher Weise wird im September verfahren.

Sie wollen sich die sofortige Bildung der in § 2 genannten Kommissionen angelegen sein lassen, soweit sie nicht schon nach unserer früheren Anordnung erfolgt sein sollte.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Bildung von Schöffen- und Schwurgerichten.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beantragen Sie, mit der Aufstellung der Listen durch das Amt eines Schöffen oder Geschworenen bestimmten Personen zu beginnen und diese Listen nach vorgängiger achttägiger Offenlegung samt der etwa erhoben werden Reklamationen mit Beleidungsbericht spätestens bis zum 15. Oktober 1. J. an die zuständigen Amtsgerichte einzufinden.

Die Spruchlisten der Geschworenen haben in früheren Jahren mehrfach die Namen von Personen enthalten, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 65. bereits überschritten hatten. Hierdurch sind in den Schwurgerichtsitzungen den Fortgang der Verhandlungen hemmende Weiterungen verhindert worden. Derartige Vorkommen können nur durch eine genaue Beobachtung der hinsichtlich der Aufstellung der Listen der Schöffen und Geschworenen bestehenden Bestimmungen vermieden werden. Wir machen Ihnen daher die sorgfältigste Beobachtung der Vorschriften in § 1 und 3 der Verordnung vom 14. Mai 1879 (Reg.-Blatt S. 219) zur Pflicht. Ferner sind die in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht in die Listen aufzunehmen, während bei den im § 35 basellbst benannten der Grund, warum sie ablehnen können, in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste anzugeben ist. In allen Fällen, in wel-

chen Zweifel darüber besteht, ob eine in die Liste aufzunehmende Person das 30. oder 65. Lebensjahr vollendet hat, wollen Sie sich durch eine Anfrage bei derselben oder in sonst geeigneter Weise genau über deren Alter vergewissern. Es ist nicht angängig, Personen, die Sie für ungeeignet zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen halten, bei denen aber die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, aus der Liste wegzulassen. Sie wollen vielmehr diese Personen ebenfalls in die Liste aufnehmen. Ihre Ansicht aber unter „Bemerkungen“ oder im Beleidungsbericht angeben.

Insbesondere wollen Sie auch dafür sorgen, daß in den Listen keine Personen fehlen, die nach gesetzlicher Bestimmung aufgenommen werden müssen. Wir erwarten Vollständigkeit der Listen.

Das zur Aufstellung der Listen erforderliche Formular wird Ihnen l. o. zugesandt werden.

Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffelsorgung; hier: die Frühlkartoffeln.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 72) weisen wir darauf hin, daß der Verkehr mit Frühlkartoffeln denselben Bedingungen unterliegt, wie die 1915 geernteten Kartoffeln. Es ist möglich, jedoch Handel ohne unsre noch der Polizeiverordnung vom 18. November 1915 zu unterliegende Erlaubnis unterliegt, die gesamte Ernte steht dem Kommunalverband zur Verfügung, auf den Kost der Bevölkerung ist die seithergige Menge von täglich 1 Pfund zu rechnen, jede Ausfuhr aus dem Kreise Gießen bedarf unserer Genehmigung, die Ausfuhr aus Dessen berligen der Landeskartoffelstelle Darmstadt. Eine Versättigung der zur menschlichen Nahrung geeigneten Kartoffeln ist verboten. Vorstehendes und die obengenannte Bekanntmachung wollen Sie wiederholst ordentlich bekannt machen und jeder Zuiderhandlung entgegen treten, gegebenenfalls Anzeige erstatten.

Gießen, den 7. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Beschaffung von Ziegenböden.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, den Bedarf der Gemeinden an Ziegenböden baldigst bei dem Vorsitzenden des Kreisziegenzuchtvereins, Herren Landtagsabgeordneten Henkel in Oberhörgen, anzumelden, da bei den geringen Beständen später Anmeldungen auf Berücksichtigung nicht mehr rechnen können.

Gießen, den 7. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B. Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des Milzbrandes in der Schafherde in Haufen.

In der Schafherde in Haufen ist Milzbrand ausgebrochen.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B. Hemmerde.

Betr.: Die Sterzregister; hier: die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 verstorbenen Personen.

Der Großh. Oberstaatsanwalt am Landgericht der Provinz Oberhessen an sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie werden ersucht, die obenerwähnten Nachweisungen oder Meldeanzeigen bis zum 1. August 1916, — ohne daß eine Erinnerung nötig wird, — an mich anzusenden.

In den Nachweisungen sind die genauen Personalien — Vorname, Familienname, Geburtsstag, Geburtsort, sowie die Namen der Eltern anzugeben.

Gießen, den 1. Juli 1916.

Hofmann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Quedborn; hier: die Trainagen.

In der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 3. August 1. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Quedborn der Beschluss der Vollzugskommission vom 1. Juli 1. J. über die Erhebung von Zinsen für die Trainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einvendungen hiergegen sind bei Weidung des Auschließes während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Quedborn schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 2. Juli 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Großh. Regierungsrat.